

RzF - 4 - zu § 12 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.11.1971 - IV C 101.68 = Buchholz BVerwG 424.01 § 15 FlurbG Nr. 2 = RdL 1972 S. 153

Leitsätze

1. Grundsätzlich ist der Nachweis von Rechten an Grundstücken zur Ermittlung der Beteiligeneigenschaft erforderlich. Glaubhaftmachung durch öffentliche Urkunden ersetzt den Nachweis durch Grundbucheintragung in der Regel nur, wenn die Eintragung im Grundbuch der wahren Sachlage nicht entspricht.
2. Nach Planbekanntgabe können vollzogene oder demnächst zu erwartende Eigentumsänderungen von der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 9 - zu § 8 Abs. 1 FlurbG](#).